

ANGESTELLTEN-DIENSTVERTRAG

1. Anstellung

Herr / Frau:

wohnhaft:

geb. am: in:

Staatsbürgerschaft:

Religion:

Familienstand: Kinder:

tritt mit (Dienstantritt) in die Dienste
des Unternehmens (Firma):

Das Dienstverhältnis gilt auf die Dauer eines Monats im Sinne der Bestimmung des § 19 (2) Ang.Ges. als auf Probe abgeschlossen. Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten jederzeit gelöst werden.

Wird das Dienstverhältnis über die Probezeit hinaus fortgesetzt, gilt es als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

Das Dienstverhältnis wird auf bestimmte Zeit, und zwar bis zum abgeschlossen, wobei das erste Monat als Probemonat gilt.*

Das Dienstverhältnis wird nur auf die Zeit vorübergehenden Bedarfes wegen abgeschlossen.*

Als Ort der Dienstleistung werden die Standorte (der Standort) des Unternehmens vereinbart.

2. Dienstverwendung und Einreihung

Der Dienstnehmer wird vornehmlich zur Verrichtung folgender Arbeiten aufgenommen:

.....
.....

und ist verpflichtet, alle mit dieser Dienstverwendung verbundenen Dienstleistung ordnungsgemäß und unter steter Bedachtnahme auf die Interessen des Betriebes zu verrichten. Dem Dienstgeber bleibt es jedoch vorbehalten, dem Angestellten auch eine andere Dienstverwendung in der gleichen Betriebsstätte oder in anderen Betriebsstätten seines Unternehmens am gleichen Dienstorte vorübergehend oder dauernd zuzuweisen.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Der Dienstnehmer ist weiterhin auch mit vorübergehenden Dienstverwendungen an anderen Dienstorten gegen Vergütung der damit verbundenen Mehraufwendungen einverstanden.

Bei allfälliger vorübergehender Verwendung zu besonderen Arbeiten gegen höheres Gehalt gebührt dieses nur für die Dauer der besonderen Arbeiten. Werden die früheren Arbeiten wieder fortgesetzt, gebührt dafür das frühere Gehalt.

Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommenen Dienstleistungen wird gemäß dem Kollektivvertrag für Angestellte in der für den Betrieb des Dienstgebers derzeit geltenden Fassung, eine Einreihung in die

Verwendungsgruppe* vereinbart.

Auf Grund der Angestelltendienstzeiten des Dienstnehmers werden anrechenbare Verwendungsjahre* festgestellt.

Das Monatsbruttogehalt beträgt EUR

Der Angestellte erklärt ausdrücklich, dass er in Ansehung der oben angeführten Dienstverwendung und der bekannt gegebene Verwendungsgruppenjahre* richtig eingereiht und entlohnt ist.

3. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 40 Stunden.

Die Einteilung der täglichen Arbeitszeit sowie deren vorübergehende oder dauernde Abänderung obliegt dem Dienstgeber, von gesetzlichen und kollektivvertraglichen Einschränkungen abgesehen.

4. Überstunden

Der Dienstnehmer verpflichtet sich, im erlaubten Ausmaß Überstunden zu leisten, wenn nicht berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers entgegenstehen. Überstunden dürfen nur über ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers gemacht werden.

Für die Entlohnung der Überstunden und deren Verfall gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages bzw. des Arbeitszeitgesetzes.

Auf ausdrückliche Anordnung geleistete Überstunden werden durch Zeitausgleich (eine Freistunde für Überstunde) abgegolten.*

Auf ausdrückliche Anordnung geleistete Überstunden werden durch ein Überstundenpauschale von monatlich EUR abgegolten. Der Arbeitgeber behält sich vor, bei Wegfall oder Minderung der Überstundenleistungen das Überstundenpauschale zu widerrufen oder zu mindern. Für Zeiten, in denen keine Dienstleistungen erbracht werden (z.B. Urlaub) gebührt keine Überstundenpauschale.*

Durch die obigen insgesamt überkollektivvertraglichen Bezüge im Monat sind allfällige Überstunden abgegolten*).

* Nichtzutreffendes bitte streichen

5. Kündigung des Dienstverhältnisses

Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des § 20 (3) Ang.Ges. und wird vereinbart, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist jeweils am 15. oder am Letzten eines jeden Kalendermonates endigt.

Seitens des Angestellten kann das Dienstverhältnis gemäß § 20 (4) Ang.Ges. unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden.

Gemäß § 20 Abs.4 Ang.Ges. wird vereinbart, dass der Angestellte die gleiche Kündigungsfrist einzuhalten hat wie der Dienstgeber.*

6. Allgemeine Pflichten des Angestellten

Der Angestellte hat die Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Betrieb des Dienstgebers abträglich ist und einen dem Betrieb drohenden Schaden nach Kräften abzuwenden.

Der Angestellte hat die ihm obliegenden Dienste mit gehöriger Aufmerksamkeit und Fleiß zu erfüllen. Er haftet dem Dienstgeber für jeden, diesem schuldhaft zugefügten Schaden.

Die Weitergabe vertraulicher Mitteilungen des Dienstgebers ist Pflichtverletzung. Das Auskundschaften oder die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsangelegenheiten, die nicht bekannt sind und deren Bekanntwerden im Interesse des Unternehmens nach dem Willen des Unternehmens verhindert werden soll, gilt als Entlassungsgrund und zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich.

Der Angestellte hat den Weisungen des Dienstgebers oder seiner Beauftragten Folge zu leisten, soweit dadurch seine Dienstleistung, sein Verhalten im Betrieb oder die Ordnung der Betriebsverhältnisse berührt werden.

Der Angestellte unterwirft sich den betrieblichen Kontrollmaßnahmen.

7. Urlaub

Bei Berechnung der Urlaubsdauer werden folgende Zeiten berücksichtigt:

.....
 Der Urlaubsanspruch für das erste Dienstjahr beträgt demnach ... Werktage. Bis zur Zurücklegung einer sechsmonatigen Dienstzeit gebührt dem Angestellten 2,5 Werktage für jeden Monat Laufzeit des Vertrages.

Der Angestellte erklärt sich einverstanden, seinen Gebührenurlaub während der Dauer des Betriebsurlaubes (das ist in der Regel von bis) zu konsumieren.

8. Nebenbeschäftigung, Konkurrenzklausel, Konkurrenzverbot

Während der Dauer des Dienstverhältnisses darf der Angestellte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Dienstgebers keine Nebenbeschäftigung ausüben.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Eine Vereinbarung nach Abs. 1 ist unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses gebührende Entgelt das Siebzehnfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt.

Der Angestellte verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb des Dienstgebers keine Tätigkeit in dem Geschäftszweig des Dienstgebers auszuüben.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der Dienstnehmer dem Dienstgeber eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR zu entrichten.

Bei Übertretung des Konkurrenzverbotes gemäß § 7 Ang.Ges. verpflichtet sich der Angestellte dem Dienstgeber gegenüber zur Rechnungslegung.

9. Diensterfindung

Eine Diensterfindung ist eine Erfindung eines Angestellten wenn sie ihrem Gegenstand nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Angestellte tätig ist, fällt und wenn

- a) entweder die Tätigkeit, die zur Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten gehört oder
- b) wenn der Angestellte die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder
- c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.

Bezüglich der Diensterfindung gilt § des Kollektivvertrages für Angestellte*

10. Verfall von Ansprüchen

Es wird vereinbart, dass sämtliche Ansprüche aus dem gegenständlichen Dienstverhältnis (mit Ausnahme jener Ansprüche, für welche eine Sonderregelung gilt) bei sonstigen Verfall spätestens am Ende des 6. Monates, vom Entstehen des Anspruches an gerechnet, beim Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden müssen. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist gewahrt.

11.

Der Dienstnehmer hat den Inhalt der für den Betrieb geltenden Betriebsvereinbarung vom zur Kenntnis genommen.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

12.

Neben dieser schriftlichen Aufzeichnung bestehen keine sonstigen Vereinbarungen und bedürfen diese der Schriftform.

Sollte sich eine Vertragsbestimmung als ungültig erweisen, so werden sich die Vertragsparteien bemühen, an die Stelle der ungültig gewordenen Vertragsbestimmung eine solche zu setzen, welche den Absichten der Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrags wirtschaftlich am nächsten kommt. Sämtliche übrigen Vertragsbestimmungen werden von der Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung nicht betroffen, und der Vertrag bleibt in all seinen übrigen, rechtlichen durchsetzbaren Teilen aufrecht.

....., am

.....
Dienstnehmer
(gelesen und einverstanden)

.....
Dienstgeber